

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 11. Juni 2026

Sonderamtsblatt Nr. 13

### Inhalt

- **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Einrichtung eines Sperrkreises und zur Evakuierung aufgrund des Fundes einer Fliegerbombe amerikanischer Bauart am 16.06.2026..... 2**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt) (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachung

# Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Einrichtung eines Sperrkreises und zur Evakuierung aufgrund des Fundes einer Fliegerbombe amerikanischer Bauart am 16.06.2026

Für den Bereich der südlichen Innenstadt, des Nahbereichs des Hauptbahnhofes sowie der Templiner Vorstadt der Landeshauptstadt Potsdam ergeht folgende

### Allgemeinverfügung.

#### 1. Einrichtung eines Sperrkreises

Am Dienstag, den 16.06.2026, wird ab 08:30 Uhr um die Fundstelle an der Leipziger Straße in Potsdam ein Sperrkreis mit einem Radius von rund 700 Metern eingerichtet. Der räumliche Geltungsbereich des Sperrkreises ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Vom Sperrkreis sind insbesondere folgende Bereiche betroffen:

- a. Humboldtstraße einschließlich des Landtags Brandenburg, der Freundschaftsinsel, des Lustgartens sowie der Neuen Fahrt
- b. Babelsberger Straße 21, 24 und 26, Teile des Nutheparks sowie der gesamte Hauptbahnhof Potsdam
- c. Bereiche der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee einschließlich der dazugehörigen Nebenstraßen
- d. Bereiche der Albert-Einstein-Straße, des Brauhausbergs, der Max-Planck-Straße sowie der Leipziger Straße einschließlich der Speicherstadt

#### 2. Evakuierungsanordnung

Ich ordne an, dass alle Personen, die nicht zur behördlichen Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme eingesetzt sind, den unter Ziffer 1 bezeichneten Sperrkreis am 16.06.2026 bis spätestens 08:30 Uhr eigenständig zu verlassen haben.

Es ist untersagt, den Sperrkreis nach 08:30 Uhr und bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung zu betreten, zu befahren oder sich dort aufzuhalten (innerhalb von baulichen Anlagen sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen). Die Bekanntgabe der Aufhebung des Betretens- und Aufenthaltsverbots bzw. des Sperrkreises erfolgt durch die Sicherheitskräfte vor Ort sowie über die Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam und die Warn-Apps.

Ausgenommen von dem Betretens- und Aufenthaltsverbot sind die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte der Landeshauptstadt Potsdam, der Landes- und Bundespolizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die Landespolizei oder das Ordnungsamt erteilt werden.

#### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### 4. Anordnung von Zwangsmaßnahmen

Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 angeordneten Betretens- und Aufenthaltsverbots wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

#### 5. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch die Landeshauptstadt Potsdam.

### Begründung

#### I. Sachverhalt

Am 03.06.2026 wurde im Zuge von Bauarbeiten im Bereich der Leipziger Straße ein Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg aufgefunden. Nach derzeitiger Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes handelt es sich um eine 250 Kilogramm schwere Fliegerbombe amerikanischer Bauart. Zur Beseitigung der von dem Kampfmittel ausgehenden Gefahr ist für den 16.06.2026 die Entschärfung beziehungsweise – sofern erforderlich – eine kontrollierte Sprengung vorgesehen.

#### II. Rechtliche Würdigung

##### Zu Ziffer 1 und 2 – Einrichtung eines Sperrkreises und Evakuierungsanordnung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß § 1 des Brandenburgischen Ordnungsbehördengesetzes (OBG) als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 23 Nr. 1 Buchstabe e und § 18 OBG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (GVBl. II/18, [Nr. 82]), § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach können die Ordnungsbehörden zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Anordnung kann gegenüber einem nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis durch Allgemeinverfügung ergehen.

Im vorliegenden Fall besteht eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der sich innerhalb des Gefahrenbereiches aufhaltenden Personen. Während des notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die Leben und Gesundheit von Menschen sowie Sachwerte (Eigentum) innerhalb des Einwirkungsbereiches erheblich gefährden würde. Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Untersuchung und Entschärfung des aufgefundenen Sprengkörpers am höchsten. Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es daher erforderlich, für die Dauer der Entschärfungsmaßnahmen einen Sperrkreis einzurichten, den Aufenthalt von Personen innerhalb dieses Bereiches zu untersagen und die vollständige Evakuierung des Gefahrenbereiches anzuordnen.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Die von dem Kampfmittel ausgehende Gefahr ergibt sich insbesondere aus:

- der erheblichen Sprengkraft,
- möglichen altersbedingten Korrosionsschäden,
- der hierdurch bedingten erhöhten Instabilität,
- der Gefahr einer ungewollten und unkontrollierten Detonation sowie dem möglichen gefährlichen Splitterflug bis zu einer Entfernung von ca. 700 Metern im Falle einer Detonation.

Die Abwehr konkreter Gefahren durch Kampfmittel erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit durch die im Boden lagernde und zu entschärfende Bombe gefährdet sind. Während der Entschärfung oder einer möglichen kontrollierten Sprengung kann eine ungewollte Detonation des Kampfmittels nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch besteht die konkrete Gefahr erheblicher Personen- und Sachschäden innerhalb des Sperrkreises.

Die Evakuierung dient dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, insbesondere von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Auf Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde zur Gefahrenabwehr ein Sperrkreis eingerichtet. Dieser ergibt sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.

Mildere, gleich geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr stehen nicht zur Verfügung, da nur die Einrichtung eines Sperrkreises und dessen gleichzeitige Evakuierung die Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Maßnahmen richten sich an alle Personen, die sich im maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Sperrkreises aufhalten oder diesen betreten wollen – ohne befugte Einsatzkräfte zu sein.

### **Verhältnismäßigkeit/Ermessen**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Bei der Ermessensausübung wurde berücksichtigt, dass von dem aufgefundenen Kampfmittel eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum einer Vielzahl von Personen ausgeht. Nach der fachlichen Bewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann insbesondere während der Untersuchung und Entschärfung des Sprengkörpers eine ungewollte Detonation nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Explosion wären erhebliche Personen- und Sachschäden zu erwarten.

Die Anordnung der Einrichtung eines Sperrkreises sowie der Evakuierung des Gefahrenbereiches ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit wirksam abzuwehren. Die Maßnahmen sind geeignet, da hierdurch sichergestellt wird, dass sich während der Entschärfungsmaßnahmen keine Personen innerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

Sie sind auch erforderlich, weil andere, gleich wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen. Mildere Maßnahmen kommen aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern der vorgenannten Art nicht in Betracht, da beispielsweise eine Verkleinerung des Sperr-

kreises oder Ausnahmen vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot die Gefahr für eine Verletzung dieser Rechtsgüter erheblich steigern würde. Die Maßnahmen sind ferner angemessen. Zwar greifen die angeordneten Betretungsverbote und Evakuierungsmaßnahmen in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen ein. Diese Einschränkungen sind jedoch zeitlich befristet und treten gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit zurück. Bei der Festlegung des räumlichen Umfangs des Sperrkreises wurden die fachlichen Vorgaben und Gefahreinschätzungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zugrunde gelegt. Der festgelegte Gefahrenbereich beschränkt sich auf das zur wirksamen Gefahrenabwehr notwendige Maß.

### **Anhörung**

Eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung war gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg entbehrlich, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse beziehungsweise wegen Gefahr im Verzug notwendig war.

### **Zu Ziffer 3 – Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von dem Kampfmittel ausgeht. Nur auf der Grundlage der am 16. Juni 2026 stattfindenden Kampfmittelbeseitigung können die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit geschützt werden. Es ist nicht vertretbar, den Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten, da hierdurch die notwendige Gefahrenabwehr erheblich verzögert würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Man würde die Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit anderer bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf nehmen. Eine erforderliche Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme würde dann ohne entsprechende Sicherungen durchgeführt werden.

### **Zu Ziffer 4 – Anwendung unmittelbaren Zwangs**

Kommt eine betroffene Person den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nach, kann die Verpflichtung gemäß §§ 27, 28 und 32 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, da erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Personen den Sperrkreis trotz Aufforderung nicht verlassen. Eine Verzögerung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme würde die Gefahrenlage verlängern und damit die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigen.

### **Hinweise**

Aktuelle Informationen zur Maßnahme werden über die Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam, über Warn-Apps sowie über die Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam (siehe [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)) veröffentlicht.

Für Rückfragen steht die eingerichtete Bürgerhotline von Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, unter der Telefonnummer 0331 289-115 zur Verfügung.

Für Krankentransporte, medizinische Unterstützung oder zur Anmeldung eines Pflege- oder Betreuungsbedarfs wen-

den Sie sich bitte an die Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer 0331 3701-216.

Für den Aufenthalt während der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme werden Räumlichkeiten im Katastrophenschutz-Leuchtturm 10 in der Sporthalle Humboldttring (Humboldttring 17, 14473 Potsdam) bereitgestellt.

Vor dem Verlassen der Wohnungen sind Fenster und Türen zu schließen sowie – soweit technisch möglich – elektrische Geräte und Gasanschlüsse abzuschalten.

Haustiere sind beim Verlassen der Wohnungen mitzunehmen, soweit dies möglich ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 10.06.2026

Im Auftrag

Dr. Karsten Lauber  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Einrichtung eines Sperrkreises und zur Evakuierung aufgrund des Fundes einer Fliegerbombe amerikanischer Bauart am 16.06.2026

